



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2019/3071

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

28.08.19

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	26.09.2019	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Parkregelung Waldsiedlung

- Antrag der CDU-Fraktion vom 05.08.19
- Stellungnahme der Verwaltung vom 28.08.19

364-01-zg
Katharina Zager
☎ 36 40

28.08.2019

01

- über Herrn Beigeordneten Lünenbach
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Lünenbach
gez. Richrath

Parkregelung Waldsiedlung

- Antrag der CDU-Fraktion vom 05.08.19**
- Antrag Nr. 2019/3071**

Das Parken auf Gehwegen ist nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 42 StVO, Zeichen 315, nur dann gestattet, „wenn genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern, gegebenenfalls mit Kinderwagen und Rollstuhl, auch im Begegnungsfall bleibt.“ Die Bürgersteige in der Waldsiedlung entsprechen jedoch bereits heute nicht der erforderlichen Normbreite von 1,50 m, sodass das Parken auf dem Gehweg diese noch weiter verkleinern und ein Passieren, z. B. mit einem Kinderwagen, erheblich erschweren würde. Auch sind die Straßen in der Waldsiedlung grundsätzlich breit genug, dass Feuerwehrfahrzeuge passieren können, wenn Pkw oder auch Lkw dort parken. Demnach besteht kein zwingender Grund für das Parken auf den Gehwegen.

Darüber hinaus ist gerade das alternierende Parken auf der Straße gewollt, sodass der Begegnungsverkehr an einigen Stellen nicht mehr möglich ist und dadurch die Geschwindigkeit in der Siedlung reduziert wird.

Einige wenige Bereiche (z. B. in Stadtbahnnähe) werden tagsüber häufig von ÖPNV-Pendlern genutzt, sodass das Passieren der Engstellen teilweise erschwert werden kann. Dieses Problem könnte jedoch nur gelöst werden, in dem in diesen Straßen Parkmarkierungen aufgebracht werden. Dies ist jedoch nicht zu empfehlen, da dadurch der maximal mögliche Parkraum erheblich reduziert werden würde und ein Verdrängungseffekt in andere Straßen zu erwarten ist.

Demnach wird der Antrag auf halbseitiges Parken auf dem Gehweg seitens des Fachbereichs Bürger und Straßenverkehr abgelehnt, da die Voraussetzungen nicht erfüllt sind und auch keine zwingende Notwendigkeit dafür besteht.

Bürger und Straßenverkehr